



Appenzell Ausserrhoden

Leistungsvereinbarung 2024 mit den Gefängnissen Gmünden



1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gefängnisse Gmünden) zu erbringen sind. Sie legt zudem die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Finanzen, dem Amt für Immobilien, dem Amt für Justizvollzug und dem Personalamt fest. Die Vereinbarung wird zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

1.2 Grundsätze

Die Gefängnisse Gmünden sind ein Globalbudgetbetrieb der kantonalen Verwaltung. Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Vorgaben werden ihnen umfassende Handlungsfreiheiten (in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht) in der Gestaltung der Leistungen und Verwendung von Ressourcen gewährt, um sich optimal im Markt und im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zu positionieren.

1.3 Dauer

Die Leistungsvereinbarung wird wiederum lediglich für ein Jahr (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) abgeschlossen, weil sich aufgrund des laufenden Projekts „Weiterentwicklung Gmünden“ Änderungen ergeben werden, die eine Festlegung für die kommenden vier Jahre als nicht opportun erscheinen lassen.

Die Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den aktualisierten Leistungsauftrag und den Globalkredit genehmigt. Allfällige Anpassungen infolge geänderter Rahmenbedingungen oder gezielter Veränderungen werden im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans festgelegt. Die Abweichungen zu den Vorjahren werden ausgewiesen.

1.4 Rechtsgrundlagen

Allgemein

- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)
- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen



Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)

2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren

2.1 Allgemein

Die **Strafanstalt Gmünden** ist eine offene Anstalt mit 62 Plätzen für männliche und weibliche Gefangene. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

Das **Kantonale Gefängnis** bietet grundsätzlich Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

Diese Leistungen werden im Jahresbericht aufgezeigt und mit Kennzahlen zu den Leistungszahlen beschrieben.

2.2 Strategische Vorgaben für die Weiterentwicklung

Die Strafanstalt Gmünden wird für die Zukunft gerüstet, indem aus heutiger Sicht das rote Haus saniert wird und gleichzeitig ein Neubau entstehen soll. Im roten Haus und im Neubau werden künftig ähnlich viele Plätze angeboten wie heute; die Flexibilität im Angebot soll gesteigert werden.



2.3 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

| Art der Leistung | Vollzugsziele | Leistungs- und Wirkungsziele | Indikatoren/Kriterien |
|--|--|---|--|
| <p>Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)</p> <p>Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskordat {OSK}).</p> <p>Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).</p> <p>Bildung im Strafvollzug (BiSt)</p> <p>Übergangsmangement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)</p> | <p>Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern.</p> <p>Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden.</p> <p>Individuelles Basis-Angebot für die Gefangenen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung</p> <p>Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Fluchten mit Überwindung eines Hindernisses • angemessene Disziplinerungen • weniger als 5 % angefochtene Disziplinarverfügungen • weniger als 1 % gutgeheissene Rekurse • Belegung ca. 90 bis 100 % • weniger als 5 Abbrüche • Anschlusslösung 100 % | <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Fluchten mit Überwindung eines Hindernisses • Anzahl verfügte Disziplinarverfügungen • Anzahl Rekurse gegen Disziplinarverfügungen • Anzahl Gutheissungen von Rekursen gegen Disziplinarverfügungen • Auslastungsquote im Normalvollzug • Anzahl Abbrüche im BiSt • Anschlusslösungen für entlassenen Gefangene |
| <p>Vollzug verschiedener Haftarten kantonales Gefängnis (KG)</p> <p>Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.</p> <p>Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.</p> | <p>Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten.</p> <p>Trennung von Häftlingen bei Kollusionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.</p> <p>Gewährleistung, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel • Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane | <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Fluchten |



| | | | |
|--|--|--|---|
| Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die evtl. fluchtgefährdet und evtl. gemeingefährlich sind. | | | |
| g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen. | In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden. | <ul style="list-style-type: none"> • analog NV | <ul style="list-style-type: none"> • analog NV |
| h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen. | Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden. Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden. Die Produktion soll nach EKAS-Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen. | <ul style="list-style-type: none"> • Vollbeschäftigung (95 %) • Wenig Arbeitsunfälle • Keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat | <ul style="list-style-type: none"> • Gefangene sind über 95 % der möglichen Gesamtarbeitszeit im Arbeitsbereich beschäftigt. • Anzahl verzeichneter Arbeitsunfälle • Anzahl Beanstandungen des Arbeitsinspektorats |

3 Anschaffungen, Investitionen, Nutzungszins

Für die Nutzung der Gebäude der Gefängnisse Gmünden wurde im Dezember 2022 ein neuer Nutzungsvertrag unterzeichnet, welcher in verschiedenen zentralen Punkten (z.B. bei der Zuständigkeit und der Finanzierung von Unterhaltsarbeiten, Erneuerungen und/oder Ausbauten) an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde. Nach dem Bezug des Neubaus wird ein neuer Nutzungsvertrag zu erstellen sein.

Soweit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Gefängnisse Gmünden Unterhaltsarbeiten oder anderweitige Investitionen erforderlich sind, werden diese nicht bis zum Baubeginn des Neubaus aufgeschoben. Es werden indes nur notwendige Unterhaltsarbeiten ausgeführt bzw. Investitionen getätigt, die nicht durch den Neubau gegenstandslos werden. Allfällige Überschüsse der vergangenen und künftigen Jahre können für derartige Unterhaltsarbeiten bzw. Investitionen (gemäss Zuständigkeit aufgrund des neuen Nutzungsvertrags) verwendet werden.



4 Berichtswesen

4.1 Finanzielle Berichterstattung

Im Rahmen des Berichtes des Regierungsrates zur Staatsrechnung erfolgt auch die Berichterstattung für die Globalbudgetbetriebe. Die Zwischenberichterstattung erfolgt im Rahmen der Steuerungsberichte I und II.

4.2. Jahresbericht

Die Gefängnisse Gmünden erstellen einen Jahresbericht, der folgende Elemente erhält:

- einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr,
- die Zielerreichung bei den Indikatoren.

Der Jahresbericht wird dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates zur Kenntnisnahme durch den Kantonsrat beigelegt.

5 Erfolgsrechnung

Für die Rechnungslegung gelten grundsätzlich die Vorgaben der kantonalen Verwaltung.

Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG). Die Planung sieht einen Finanzüberschuss von CHF 700'000.- vor. Ein darüberhinausgehender Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag wird von den Gefängnissen Gmünden für die Deckung von zukünftigen, im Vergleich zum Voranschlag schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) und für Ausgaben im Rahmen der (finanziellen) Zuständigkeiten des neuen Nutzungsvertrages verwendet.

6 Personal

Es gelten die Rechtsgrundlagen „Personal“ (vgl. Ziff. 1.4). Die personellen Vorgaben des Regierungsrates für die kantonale Verwaltung sind zu berücksichtigen. Im Rahmen des Globalkredits ist die Direktion der Gefängnisse frei, begründete Neuanstellungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f PGV erfolgen Anstellung und Kündigung von Angestellten der Gefängnisse Gmünden durch die Direktion.